

2. Änderungssatzung  
zur Satzung vom 24.11.2014  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
für den Landkreis Heidekreis  
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. §111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 23.11.2017 erlassen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der 2. Änderungssatzung am 15.12.2017 zugestimmt.

**§ 1**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt 4,22 Euro pro Monat (50,64 Euro pro Kalenderjahr).“

**§ 2**

**§ 4 wird wie folgt geändert:**

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Nutzung von Restmülltonnen (grau) sind je 60 l Füllraum monatlich 3,20 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Restmüllbehälter

mit 60 l Füllraum	3,20 Euro ( 38,40 Euro pro Kalenderjahr),
mit 120 l Füllraum	6,40 Euro ( 76,80 Euro pro Kalenderjahr) und
mit 240 l Füllraum	12,80 Euro (153,60 Euro pro Kalenderjahr).“

2. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Nutzung von Biotonnen (brauner Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 2,37 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Biotonnen

mit 60 l Füllraum	2,37 Euro ( 28,44 Euro pro Kalenderjahr),
mit 120 l Füllraum	4,74 Euro ( 56,88 Euro pro Kalenderjahr) und
mit 240 l Füllraum	9,48 Euro (113,76 Euro pro Kalenderjahr).

Für die auf 30 l Füllraum reduzierte Biotonne ist eine Gebühr von monatlich 1,18 Euro (14,16 Euro pro Kalenderjahr) zu entrichten.

Für die Nutzung von Saisontonnen für Bio- und Gartenabfälle (braun oder grau mit grünem Deckel) sind je 120 l Füllraum für den achtmonatigen Nutzungszeitraum April bis November monatlich 4,50 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatlich Mengenleistungsgebühren für den achtmonatigen Nutzungszeitraum April bis November für feste Abfallbehälter

mit 120 l Füllraum	4,50 Euro (36,00 Euro für den achtmonatigen Nutzungszeitraum) und
--------------------	---

mit 240 l Füllraum 9,00 Euro (72,00 Euro für den achtmonatigen Nutzungszeitraum).“

3. In Absatz 3 wird der Stückpreis auf 4,00 Euro festgesetzt.
4. Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:  
„Für Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 32,16 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

418,08 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (5.016,96 Euro pro Kalenderjahr),  
278,72 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr (3.344,64 Euro pro Kalenderjahr),  
139,36 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (1.672,32 Euro pro Kalenderjahr),  
69,68 Euro bei 14-täglicher Abfuhr ( 836,16 Euro pro Kalenderjahr) und  
34,84 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr ( 418,08 Euro pro Kalenderjahr)  
bzw. Kombinationen hiervon.

Für Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 90,84 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

1.180,92 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (14.171,04 Euro pro Kalenderjahr),  
787,28 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr ( 9.447,36 Euro pro Kalenderjahr),  
393,64 Euro bei wöchentlicher Abfuhr ( 4.723,68 Euro pro Kalenderjahr),  
196,82 Euro bei 14-täglicher Abfuhr ( 2.361,84 Euro pro Kalenderjahr)  
und  
98,41 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr ( 1.180,92 Euro pro Kalenderjahr)“

5. Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:  
„Für Müllgroßbehälter auf Abruf mit 1.100 l Füllraum ist je angeforderter Abfuhr ein Betrag von 45,74 Euro zu entrichten; mindestens jedoch 274,44 Euro pro Kalenderjahr (entspricht 6 Leerungen). Für jede weitere Leerung wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) erhoben.“

6. Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:  
„Für Müllgroßcontainer mit 17 m<sup>3</sup>, 22 m<sup>3</sup> und 36 m<sup>3</sup> Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:

a) Mietgebühren je Behälter

für 17 m<sup>3</sup> Füllraum 104,05 Euro monatlich (1.248,60 Euro pro Kalenderjahr)  
für 22 m<sup>3</sup> Füllraum 119,54 Euro monatlich (1.434,48 Euro pro Kalenderjahr)  
für 36 m<sup>3</sup> Füllraum 110,37 Euro monatlich (1.324,44 Euro pro Kalenderjahr)  
für Presscontainer 142,02 Euro monatlich (1.704,24 Euro pro Kalenderjahr)

b) Leerungsgebühren je Behälter

Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal- und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m<sup>3</sup>, 22 m<sup>3</sup> und 36 m<sup>3</sup> Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf 43,83 Euro je Behälter und Leerung.

- c) Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht mit einer Gebühr in Höhe von 179,59 Euro je Tonne.“

### § 3

#### § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhalten die Buchstaben a), b), c) d) und e) folgenden Wortlaut:  
„a) 80,90 Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1100 Liter

Füllraum (MGB 1100). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1100 für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine Gebühr von 80,90 Euro zu erheben.

- b) 45,74 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum (Dauerrestmüll- und Müllgroßbehälter auf Abruf).
- c) 35,00 Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.
- d) je entleerter Restmülltonne mit
  - 60 l Füllraum 17,47 Euro
  - 120 l Füllraum 21,37 Euro
  - 240 l Füllraum 29,16 Euro.“
- e) 104,42 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.“

2. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren für Einzelabfuhren von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen je entleerter Biotonne mit auf

30 l reduziertem Füllraum	14,12 Euro
60 l Füllraum	14,67 Euro
120 l Füllraum	15,77 Euro
240 l Füllraum	17,95 Euro
je entleerter Saisontonne mit	
120 l Füllraum	16,69 Euro
240 l Füllraum	19,81 Euro.“

3. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren für Einzelabfuhren von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen je entleerter Papiertonne mit

240 l Füllraum	13,58 Euro
660 l Füllraum	13,58 Euro
1.100 l Füllraum	13,58 Euro und

je Abfuhr von metallhaltigen Abfällen 13,58 Euro.“

4. In Absatz 5 wird das Wort „Abfallentsorgungssatzung“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftungssatzung“ ersetzt.

#### § 4

In § 6 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für Abfälle, die für Deponiebaumaßnahmen geeignet und erforderlich sind, kann eine von §§ 5 und 6 abweichende Gebühr erhoben werden. Die Mindestgebühr beträgt 8,77 Euro je Tonne.“

#### § 5

#### § 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Selbstanlieferungen zu von der AHK hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 179,59 Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von 56,84 Euro je Kubikmeter erhoben. Anlieferer von Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> werden bei Barzahlung abweichend hiervon einmal wöchentlich pauschal mit 7,50 Euro je angefangenen 0,25 Kubikmeter veranlagt.“

2. In Absatz 3 wird die Zahl „15,50“ durch die Zahl „22,48“ ersetzt und der letzte Satz wie folgt neu formuliert: „Die Gebühren entfallen, sofern eine Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung neu entstanden ist oder die Behälter vor Ort verbleiben.“
3. In Absatz 4 wird die Zahl „7,00“ durch die Zahl „7,20“ ersetzt.
4. In Absatz 5 wird die Zahl „20,50“ durch die Zahl „21,62“, die Zahl „16,50“ durch die Zahl „17,40“, die Zahl „28,10“ durch die Zahl „26,44“ und die Zahl „14,10“ durch die Zahl „17,12“ ersetzt.

## § 6

### § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Abfallentsorgungssatzung“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftungssatzung“ ersetzt.

## § 7

Die Anlage 1 – Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1 – wird wie folgt geändert:

### 1. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende besonderen Gebühren werden bei Anlieferung zur Deponie Hillern festgesetzt:

	Abfallart	Abfall- schlüssel	Gebühr je Gewichtstonne in Euro	Sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht er- folgen kann wie folgt in Euro
a)	Altreifen (PKW)	160103	271,45	3,00 je Stück
	Altreifen (LKW, Traktor usw.)	160103	271,45	15,00 je Stück
b)	Asbesthaltige Abfallstoffe	170605	98,50	157,60 je m <sup>3</sup>
	Asbesthaltige Nachtspeicher- heizgeräte (gem. § 13 Abs. 5 S. 1 + 2 ElektroG	160212	-----	124,92 je Stück
c)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik), Erde und Steine, mineralische Reststoffe	050117 101208 101314 170101 170103 170302 170504 170508 191209 200202	71,12	131,57 je m <sup>3</sup>
d)	Baustoffe auf Gipsbasis	170802	71,12	71,12 je m <sup>3</sup>
e)	kompostierbare Garten und Parkabfälle - Baumstübben	200201	28,00	22,40 je m <sup>3</sup>
f)	Kunststoffabfälle - Produktions-, Baustellen- und andere Abfälle	070213 170203	179,59	56,84 je m <sup>3</sup>
	- Schaumstoffe	150102	221,89	1,11 je m <sup>3</sup>
	- Styropor	160119 191204	221,89	6,66 je m <sup>3</sup>
	- Styropor belastet	170604 170904	1.113,30	61,00 je m <sup>3</sup>
g)	Aushub aus Altablager- ungen (Voraussetzung für die Annahme ist die Zustimmung des Gewerbe- Aufsichtsamtes Lüneburg)		71,12	92,46 je m <sup>3</sup>
h)	Mineralische Reststoffe, die aufgrund ihrer Be- schaffenheit und Menge für eine Verwertung (Re- kultivierung/Straßenbau) auf der Deponie geeignet sind, sofern Bedarf be- steht und freie Lager- kapazität vorhanden ist. (§ 6 Ab. 3 AGS)		8,77	16,22 je m <sup>3</sup>
i)	Mineralische Reststoffe, Bitumengemische (teerfrei)	170302	71,12	142,24 je m <sup>3</sup>
j)	Teerhaltige Dachpappe	170303	227,24	227,24 je m <sup>3</sup>

k)	Rost- und Kesselasche	100101	71,12	142,24 je m <sup>3</sup>
		190112		
l)	Sandfangrückstände	190802	71,12	113,79 je m <sup>3</sup>
m)	Straßenkehricht	200303	71,12	85,35 je m <sup>3</sup>
n)	Brandabfälle	200309	71,12	71,12 je m <sup>3</sup>

## § 8

**Die Anlage 2 – Gebühren für Problem- und Sonderabfälle gemäß § 6 Absatz 2 – wird wie folgt geändert:**

EAK	Abfallart	Gebühr je kg
020108	Abf. v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €
030201	halogenfrei Holzschutzmittel	1,45 €
030202	chlororg. Holzkonservierungsmittel	1,45 €
030203	metallorg. Holzkonservierungsmittel	1,45 €
030204	anorganische Holzkonservierungsmittel	1,45 €
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure	1,45 €
060102	Salzsäuren	1,45 €
060105	Salpetersäure und salpetrige Säuren	1,45 €
060203	Ammoniumhydroxid	1,45 €
060404	quecksilberhaltige Abfälle	1,45 €
200121	Thermometer	1,45 €
061301	anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel	1,45 €
080111	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel od. andere gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €
080121	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,45 €
090103	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,45 €
090103	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	1,45 €
090104	Fixierlösungen	1,45 €
110105	saure Beizlösungen	1,45 €
110107	alkalische Beizlösungen	1,45 €
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,45 €
130206	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	1,45 €
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	1,45 €
130701	Heizöl + Diesel	1,45 €
130702	Benzin	1,45 €
130703	andere Brennstoffe (einschl. Gemische)	1,45 €
140602	andere halogenisierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,45 €
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,45 €
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten od. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,45 €
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,45 €
160113	Bremsflüssigkeiten	1,45 €
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,45 €
160214	gebrauchte Geräte	1,45 €

160504	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern	1,45 €
160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen od. solche enthalten	1,45 €
160507	Feinchemikalien	1,45 €
160508	Laborchemikalien	1,45 €
160601	Bleibatterien	1,45 €
200114	Säuren	1,45 €
200115	Laugen	1,45 €
200117	Fotochemikalien	1,45 €
200119	Pestizide	1,45 €
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen die unter 200125 fallen	1,45 €
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,45 €
200121	Leuchtstoffröhren	1,45 €
200121	Energiesparlampen	1,45 €

Das unter Ziffer 2 Satz 2 enthaltene Wort „Abfallentsorgungssatzung“ wird durch das Wort „Abfallbewirtschaftungssatzung“ ersetzt.

## § 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Soltau, 15. Dezember 2017

Jäger  
Vorstand der AHK